

Verordnung über Funkfrequenzmanagement und Funkkonzession

Art. 17 b, Abs. 2

In Artikel 17 b werden die Anforderungen umschrieben, welche an die Gesuchstellerin gestellt werden.

Diese Umschreibung darf aber nicht dazu führen, dass bei der Erteilung von Funkkonzessionen gegenüber dem bisherigen Modus erschwerende Auflagen gemacht werden.

Wir gehen davon aus, dass eine Feuerwehr a priori als Konzessionsnehmerin anerkannt wird, da sie durch die entsprechende Ausbildung den Anspruch der erforderlichen Kompetenz erfüllt.

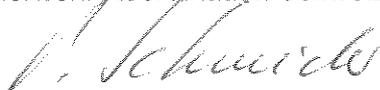
Frequenz-Zuteilung

Die Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen sagt nichts über die Weiterführung der heutigen gültigen Feuerwehrfunk-Frequenzen aus. Es ist aus unserer Sicht nicht akzeptierbar, wenn die heutigen Feuerwehrfunkfrequenzen ohne unseres Wissens aufgehoben würden. Ein entsprechender Hinweis würde die Rechtssicherheit erhöhen und würde von unserer Seite begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS



Peter W. Schneider, Generalsekretär